

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung.

Wenn pflegende Angehörige eine Pause für sich selber nehmen möchten, kann die Verhinderungspflege beantragt werden.

Anspruch auf Verhinderungspflege haben Pflegebedürftige, die von Angehörigen oder Freunden mindestens sechs Monate vor der Verhinderung in der häuslichen Umgebung gepflegt wurden.

Seit 1. Januar 2013 haben auch Versicherte bei Pflegestufe 0 Anspruch auf Verhinderungspflege, wenn ein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen besteht.

Pro Kalenderjahr besteht ein Gesamtanspruch für längstens 42 Kalendertage. Hierfür erstattet Ihre Pflegekasse maximal 1.612 Euro.

Für die Zeit der Verhinderungspflege muss vor Beginn ein Antrag bei Ihrer Pflegekasse gestellt werden.

Sollten dabei Fragen aufkommen oder Hilfestellungen nötig sein – sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Wir sind jederzeit für Sie da.
24 Stunden erreichbar.**

Pflegedienst Kriegers GbR
Tönisvorster Straße 9
41749 Viersen-Süchteln
Fon 02162 - 70 94 6
Fax 02162 - 96 20 77
www.pflegedienst-kriegers.de
info@pflegedienst-kriegers.de
Mo-Fr 9-13 und 14-17 Uhr

**PFLEGEDIENST
KRIEGERS**

